

BGer 5A_448/2023 vom 22. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_448_2023

FR: TF 5A_448/2023 du 22 juin 2023

IT: TF 5A_448/2023 del 22 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 22. Februar 2023 erteilte das Bezirksgericht Arbon der Beschwerdegegnerin gegenüber dem Beschwerdeführer in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Arbon die definitive Rechtsöffnung für Fr. 35'498.70 nebst Zins.

Am 16. März 2023 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde beim Obergericht des Kantons Thurgau. Mit Entscheid vom 9. Mai 2023 trat das Obergericht auf die Beschwerde nicht ein.

Dagegen hat der Beschwerdeführer am 12. Juni 2023 (Postaufgabe) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Angefochten ist ein Nichteintretensentscheid. Thema des bundesgerichtlichen Verfahrens ist demnach einzig, ob das Obergericht zu Recht auf die kantonale Beschwerde nicht eingetreten ist. Diesbezüglich hat die Beschwerde an das Bundesgericht eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 2 BGG), in der in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen ist, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2). Das Obergericht ist in erster Linie wegen Verspätung auf die Beschwerde nicht eingetreten und in einer Eventualerwägung mangels hinreichender Begründung. Auf beides geht der Beschwerdeführer nicht ein. Es genügt den Begründungsanforderungen nicht, wenn der Beschwerdeführer einer Richterin vorwirft, sie habe ein Urteil gefällt, ohne Beweise zu prüfen, und es seien keine Zeugen befragt worden und Beweismitteln, die seine Unschuld bewiesen, sei nicht stattgegeben worden, und er habe sich nicht äussern dürfen. Die Vorwürfe scheinen sich ohnehin nicht gegen die im Rechtsöffnungsverfahren urteilenden Richterinnen zu richten, sondern ein vorangegangenes Aberkennungsverfahren zu betreffen. Ohne Bezug zu den Erwägungen des angefochtenen Entscheids bleiben die weiteren Ausführungen zur Übernahme einer Wohnung und zu einem Wasserschaden.

Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Das präsidierende Mitglied der Abteilung tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.